



71/SPET

vom 01.07.2019 zu 21/PET (XXVI.GP)



per Mail:
NR-AUS-
PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
 1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
 erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
 Petition 21/PET AMI-BAKStG-jh Silvia Hofbauer DW 12642 DW 142705 26.06.2019

Petition – NEIN zur Abschaffung der Notstandshilfe

Die Abgeordneten Muchitsch, Holzinger-Voggenhuber und Bißmann haben die Petition „NEIN zur Abschaffung der Notstandshilfe“ eingebbracht. Darin wird gefordert, die Notstandshilfe als Leistung der Arbeitslosenversicherung nicht abzuschaffen, da dies gravierende nachteilige Folgen für die BezieherInnen der Notstandshilfe hätte. Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Einladung des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Die BAK unterstützt diese Petition, ebenso teilt sie die inhaltlichen Bedenken, die in der Petition vorgebracht werden.

Die Abschaffung der Notstandshilfe führt dazu, dass viele arbeitslose Menschen in die Mindestsicherung bzw Sozialhilfe gedrängt werden.

Die Folgen sind:

- deutlich schwächere soziale Absicherung im Falle längerer Arbeitslosigkeit,
- Anstieg der Armutgefährdung in Österreich,
- zunehmende Altersarmut,
- mehr Prekarisierung der Arbeitswelt durch Stärkung des Niedriglohnsektors und
- Schwächung der Position der ArbeitnehmerInnen.

Stattdessen braucht es eine Reform der Arbeitslosenversicherung, die durch existenzsichernden Schutz nicht in die Armutsfalle führt und den nachhaltigen und zumindest statusbewahrenden Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt unterstützt.

Im Detail wird dazu folgendes ausgeführt:

Schlechtere soziale Absicherung durch Sozialhilfe

Im Jahr 2018 bezogen etwa 145.000 Personen Notstandshilfe. Eine Abschaffung dieser Leistung hätte für diese Personen weitreichende Folgen. Wenn die Notstandshilfe ersatzlos gestrichen wird, bleibt nur die Mindestsicherung bzw die zukünftige Sozialhilfe als letztes Netz. Der Bezug der Sozialhilfe folgt jedoch anderen Regeln mit einer deutlich schlechteren Absicherung:

- **Die Leistungshöhe wird für viele sinken.**
Die Notstandshilfe ist eine Versicherungsleistung, deren Höhe vom vorherigen Arbeitseinkommen abhängt. Im Vergleich dazu ist die Sozialhilfe eine Fürsorgeleistung mit einem Fixbetrag, der dem jeweiligen Sozialhilferichtsatz entspricht. Die Leistungen der derzeitigen Mindestsicherung – die jetzt schon nicht armutsfest sind – wurden mit dem neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nochmals massiv gekürzt. Diese Änderungen sind mit 1. Juni dieses Jahres in Kraft getreten und müssen bis Endes des Jahres 2019 von den Ländern umgesetzt werden. Die zukünftige Sozialhilfe ist, entsprechend dem Sozialhilfegrundsatz-Gesetz, gedeckelt. Vor allem für Menschen mit schlechten Deutschkenntnissen wird dieser Betrag ab der Umsetzung durch die Länder ganz deutlich unter der Armutsgrenze sein.
- Das Einkommen von anderen im Haushalt lebenden Personen, also vor allem LebenspartnerInnen und Kindern wird bei der Sozialhilfe im Gegensatz zur Notstandshilfe mitberücksichtigt und vermindert den Anspruch oder schließt ihn zur Gänze aus.

Bei der Notstandshilfe wird nur eigenes Einkommen berücksichtigt. Die Sozialhilfe geht von einer Bedarfsgemeinschaft bei der Berechnung der Leistungshöhe aus.

Mit 1.7.2018 wurde die PartnerInneneinkommensanrechnung bei der Notstandshilfe abgeschafft. Aufgrund der geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede waren es zum überwiegenden Teil Frauen, die aufgrund der PartnerInneneinkommensanrechnung weniger oder gar keine Notstandshilfe erhielten. Durch den Wegfall dieser diskriminierenden Regelung gibt es einen Anspruch auf eine Versicherungsleistung unabhängig vom Einkommen des Partners/der Partnerin. Die Abschaffung der Notstandshilfe würde von Neuem insbesondere Frauen, aufgrund der Einkommensanrechnung von Personen derselben Bedarfsgemeinschaft bei Sozialhilfebezug, treffen und benachteiligen.

- Vor einem Sozialhilfebezug müssen nahezu die gesamten Ersparnisse aufgebraucht werden, während sie bei einem Notstandshilfebezug nicht angetastet werden.

Bei der Notstandshilfe wird nur Einkommen berücksichtigt, während bei der Sozialhilfe eine Vermögensverwertung vorgesehen ist. Barvermögen über € 4.300,

aber auch Sparverträge oder Versicherungen machen einen Sozialhilfebezug unmöglich. Ebenso erfolgt bei der Notstandshilfe keine grundbürgerliche Sicherstellung bei Wohnungseigentum oder Hauseigentum.

- SozialhilfebezieherInnen sind nicht pensionsversichert.

Fehlende Versicherungsmonate können einen Pensionsantritt unmöglich machen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt ermöglichen. Die Folge ist Altersarmut, das akute Problem der Existenzsicherung wird in späteren Jahren prolongiert und verstärkt.

Die Abschaffung der Notstandshilfe führt zu deutlich mehr Armut

In einer Studie des Europäischen Zentrums für Wohlfahrts- und Sozialforschung im Auftrag des Finanzministeriums wurde die Abschaffung der Notstandshilfe und deren Ersatz durch die Mindestsicherung simuliert. Die Studie verdeutlicht, dass – aufgrund der Einkommens- bzw. Vermögensanrechnung – lediglich rund die Hälfte der Haushalte mit Notstandshilfebezug in die Mindestsicherung übergeführt werden könnten. Die verbleibenden Familien würden gänzlich aus dem sozialen Sicherungsnetz fallen.

Es würde bei 81 bis 95 % aller Haushaltsmitglieder in Notstandshilfehaushalten zu einer Verringerung des Haushaltseinkommens kommen (durchschnittlicher jährlicher Verlust: mindestens 1.300 Euro pro Haushaltsmitglied), das sind etwa 9 % der österreichischen Bevölkerung. Die Armutsbetroffenheit würde um rund 100.000 Menschen ansteigen, die Armutgefährdungsquote würde von 13 auf 14 % steigen.

In diesem Kontext verweist die BAK darauf, dass Menschen, die von Armut bedroht sind, deutlich weniger am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen und damit letztlich auch die Wahrscheinlichkeit zur politischen Teilhabe abnehmen könnte.

Negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Hinzu kommt, dass bei einer Abschaffung der Notstandshilfe die Verhandlungsmacht von ArbeitnehmerInnen geschwächt wird, da die Aussicht im Falle von Arbeitslosigkeit auf die Sozialhilfe angewiesen zu sein, abschreckend wirkt. Mit einer solchen Drohkulisse werden Abstiegsängste geschürt, Belegschaften gespalten und diese davon abgehalten, sich für bessere Arbeitsbedingungen und Löhne einzusetzen.

Die Erfahrungen in Deutschland mit Hartz IV zeigen, dass diese destabilisierenden Auswirkungen tatsächlich eintreten. Deutschland hat vor knapp 15 Jahren die Bedingungen für den Bezug von Arbeitslosengeld dramatisch verschlechtert, die Dauer verkürzt, die Zumutbarkeitsbestimmungen und die Sanktionen massiv verschärft und eine „Grundsicherung für Arbeitslose“ eingeführt. Die Folgen sind dramatisch. Die Altersarmut ist im europäischen Vergleich extrem hoch, der Weg aus Hartz IV für die Betroffenen kaum möglich. Darüber hinaus hat es aber den gesamten deutschen Arbeitsmarkt verändert. In Deutschland gibt es

europaweit den größten Niedriglohnsektor, knapp ein Viertel der Beschäftigten ist davon betroffen.

Diese Erfahrungen müssen eine Warnung für Österreich sein, ähnliche Reformen umzusetzen. Die Entwicklungen einer digitalisierten Arbeitswelt bringen ohnehin eine Zunahme instabiler Arbeitsverhältnisse wie „crowdworking“, die Ausweitung von neuen Selbstständigen und freien Dienstverträgen. Gerade diese neuen Arbeitsformen führen zu wiederkehrender Arbeitslosigkeit, so dass der soziale Schutz verstärkt und erneuert werden muss anstatt zusätzliche Löcher in den Sozialschutzsystemen entstehen zu lassen.

Bessere Chancen durch eine neue Arbeitslosenversicherung

Anstelle eines Systems des verstärkten Drucks auf Arbeitslose durch niedrige, zeitlich begrenzte Leistungen und erhöhten Vermittlungzwang mit existenzbedrohenden Sanktionen, braucht es eine moderne Arbeitslosenversicherung, die die aktuellen Herausforderungen in fördernder Weise berücksichtigt.

Die BAK fordert daher eine Absicherung bei Arbeitslosigkeit, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Zugang zur Arbeitslosenversicherung auch für Menschen mit fragmentierten Erwerbsverläufen
 - durch Berücksichtigung atypischer Beschäftigungsformen sowie
 - durch entsprechende Ausgestaltung der Zugangsbedingungen.
- Existenzsichernde und dauerhafte Geldleistung
 - durch Erhöhung der Nettoersatzrate
 - und unbefristete Bezugsdauer.
- Erreichten beruflichen Status sichern
 - durch Zumutbarkeitsbestimmungen mit ausreichendem Entgeltschutz
 - und Berufsschutz, der eine Vermittlung unterhalb der erreichten beruflichen Qualifikation vermeidet.
- Vermeidung von Nachteilen in der Pension
 - durch entsprechende Sozialversicherungsbeitragsleistungen bei Leistungsbezug.
- Qualitätsvolle individuelle Beratung und Betreuung
 - durch verbesserte Ressourcenausstattung des Arbeitsmarktservice,
 - um optimale Vermittlungsunterstützung zu ermöglichen.
- Rechtsanspruch auf berufliche Um- und/oder Höherqualifizierung
 - durch einen Rechtsanspruch auf Beratung und
 - Finanzierung des Lebensunterhalts während der Berufsausbildung oder Höherqualifizierung in Form eines Qualifizierungsgeldes

- für Personen, die selbstbestimmt einen Umstieg in ihrem Berufsleben planen.
- Recht auf kollektivvertragliche Beschäftigung für Arbeitsuchende, die keine Chance auf einen Arbeitsplatz in einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen haben:
 - Aufbau eines gemeinnützigen, öffentlich finanzierten Arbeitsmarktes für Langzeitarbeitslose nach dem Vorbild der Aktion +20.000, in einem ersten Schritt insbesondere für ältere und/oder gesundheitlich beeinträchtigte langzeitarbeitslose Menschen.
- Verstärktes Beteiligen von Unternehmen an den Kosten der Arbeitslosenversicherung,
 - wenn sie kurzfristige Auslastungsschwierigkeiten durch Zwischenparken von MitarbeiterInnen in der Arbeitslosenversicherung an die Allgemeinheit auslagern.

 ÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
	Datum/Zeit-UTC	28.06.2019 16:30
	Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.